

Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr.2 EEG **EEG Einspeisung im Jahr 2016**

Netzbetreiber (VNB):	Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Betriebsnummer der Bundesnetzagentur:	10001697
Netznummer der Bundesnetzagentur:	1
Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB):	Amprion GmbH

Einleitung Bericht nach § 77 Abs.1 Nr.2 EEG

Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH sind nach § 77 Abs. 1 Nr.2 EEG verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 70 bis 74 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Um einen bundesweiten Ausgleich der EEG Mengen und EEG Vergütungen zu erzielen (§§ 56 bis 62 EEG), ist es notwendig, dass Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsunternehmen den Übertragungsnetzbetreibern die hierzu nötigen Angaben und Daten zur Verfügung stellen.

Datenmitteilung

Meldungen von Anlagenbetreibern an die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 56 EEG 2014 angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen.

Meldungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH an die Amprion GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß §§ 56 bis 62 EEG an die Amprion GmbH übermittelt und durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 75 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der Amprion GmbH zur Verfügung gestellt

Haftungsausschluss

Da trotz aller Sorgfalt die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der veröffentlichten Daten nicht garantiert werden kann, ist, soweit gesetzlich zulässig, eine diesbezügliche Haftung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH ausgeschlossen. Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH behält sich das Recht vor, nachträgliche Änderungen der Daten vorzunehmen, wenn dies zu Korrekturzwecken erforderlich sein sollte.

Einspeisevergütungen

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der [Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH](#)

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommenen Strommengen sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG zu leisteten finanziellen Förderung (Spalte „Einspeisevergütung“)

für den Zeitraum vom 01.Januar 2016 bis Dezember 2016 wieder, wobei wir die nach den Übergangsbestimmungen¹ des EEG 2017 rückwirkend anzuwendenden Bestimmungen des EEG 2017 berücksichtigt haben:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeise- Vergütung [EUR]
Wasserkraft	0	0,00
Deponiegas	0	0,00
Klärgas	0	0,00
Grubengas	0	0,00
Biomasse	0	0,00
Geothermie	0	0,00
Windenergie Onshore	0	0,00
Windenergie Offshore	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	796.733	249.365,13
Summe	796.733	249.365,13

¹ Zum Beispiel §100 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §52 Abs. 3 EEG 2017, §100 Abs. 4 EEG 2017 und §104 Abs. 5 i.V.m. §53c EEG 2017

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

- nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 zu leisteten finanziellen Förderungen (Spalte „Marktprämie),
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte „Marktprämienmodell“) sowie
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte „sonstige Direktvermarktung“)

für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis Dezember 2016 wieder, wobei wir die nach den Übergangsbestimmungen² des EEG 2017 rückwirkend anzuwendenden Bestimmungen des EEG 2017 berücksichtigt haben:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Marktprämien- modell [kWh]	Sonst. Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponiegas	0,00	0	0
Klärgas	0,00	0	0
Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	0,00	0	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	0,00	0	0
Summe	0,00	0	0

² Zum Beispiel §100 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §52 Abs. 3 EEG 2017, §100 Abs. 4 EEG 2017 und §104 Abs. 5 i.V.m. §53c EEG 2017

Förderung für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

- nach § 53 EEG 2014 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 53 EEG 2014 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden finanziellen Förderungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis Dezember 2016 wieder, wobei wir die Übergangsbestimmungen des §100 Abs. 4 i.V.m. §50b EEG2017 berücksichtigt haben³:

	Förderung [EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(3)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2014 für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	0,00
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie Onshore	0,00
Windenergie Offshore	0,00
Solare Strahlungsenergie	4.287,94
Summe	4.287,94

³ Die nachträglichen finanziellen Förderungen für die Kalenderjahre 2014 und 2015 sind in der Tabelle enthalten.

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2016 in inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben nach § 9 Abs. 3 AusglMechV

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die der Netzbetreiber nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Umlage erheben muss (Spalte „EEG-umlagepflichtige Strommengen“), und
- zur Höhe der nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind (Spalte „Erhaltene Zahlungen“), und
- die folgenden von Eigenversorgern erhaltene Zinsen aufgrund von § 7 Abs. 4 AusglMechV in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung (Zeile „Erhaltende Zinsen“)

für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wieder:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ³ [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35% der vollen Umlage)	83.948	1.866,92
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
Erhaltene Zinsen		0,00
Summe	83.948	1.866,92

(5)

³ Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträglichen Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die der Netzbetreiber nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Anlage erheben muss (Spalte "EEG-umlagepflichtige Strommengen"), und
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV, die der Netzbetreiber 2016 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind, außerdem nachträgliche Korrekturen für diese EEG-Umlagen (Spalte "Erhaltene Zahlungen")

als Differenzmengen der in den Vorjahren testierten EEG-umlagepflichtigen Strommengen und erhaltenen Zahlungen.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ³ [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
Summe		0	0,00

(6)

³ Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2017 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2016 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für die Korrektur *)		Strommenge [kWh]	Finanzielle Förderung vor Abzug der vNE [EUR]	vNE [EUR]	Finanzielle Förderung nach Abzug d. vNE [EUR]
B: Betrifft Abrechnungsjahr	C: Name (z.B. Gericht/Notar)				
D: Aktenz. / Urkunden.Nr.					
Einspeisevergütungen					
A:	C:	0	0,00	0,00	0,00
B:	D:				
A:	C:	0	0,00	0,00	0,00
B:	D:				
Zwischensumme		0	0,00	0,00	0,00
Marktprämie					
A:	C:	0	0,00		0,00
B:	D:				
A:	C:	0	0,00		0,00
B:	D:				
Zwischensumme		0	0,00		0,00
Förderung für Flexibilität					
A:	C:		0,00		0,00
B:	D:				
A:	C:		0,00		0,00
B:	D:				
Zwischensumme			0,00		0,00
Summen:		0	0,00	0,00	0,00

(7)

davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
Kontrollsummen:	0	0,00	0,00	0,00

*) **Legende zu den Gründen für die nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017:**

- 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
- 2: Rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)
- 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2017 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2017 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Abrechnungsjahr 2016 den Saldo aus den tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen (Einspeisevergütung, Marktprämie, Förderung für Flexibilität), den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2014 (EEG-Umlage für selbsterzeugende Letztverbraucher) sowie den nachträglichen Korrekturen gemäß § 62 EEG 2017 wieder:

			[EUR]
	Einspeisevergütung	(1)	249.365,1 3
+	Marktprämie	(2)	0,00
+	Förderung für Flexibilität	(3)	0,00
-	Vermiedene Netzentgelte	(4)	4.287,94
Zwischenergebnis (1) bis (4):			245.077,1 9
-	EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2016 inklusive Zinsen	(5)	1.866,92
-	EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	(6)	0,00
Zwischenergebnis (5) bis (6):			1.866,92
+	nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017	(7)	0,00
Saldo (1) bis (7):			243.210,2 7